

Satzung

„Kranzspende“

der Fahrlehrer im Land Mecklenburg-Vorpommern

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2001 in Schwerin

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Kranzspende“ der Fahrlehrer im Land Mecklenburg–Vorpommern. Er ist ein ideeller, nicht rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz am Sitz des Fahrlehrerverbandes. Er bezweckt die freiwillige Leistung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages an die hinterbliebenen Familienangehörigen eines Mitgliedes im Falle seines Todes.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur Mitglieder des Fahrlehrerverbandes M-V werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins setzt bei Mitgliedern des Fahrlehrerverbandes weiter voraus, daß der Antragsteller das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bis zum 31.12.2001 gilt als Altersgrenze das 50. Lebensjahr als noch nicht beendet. Erfolgt der Eintritt in den Fahrlehrerverband nach Vollendung des 40. Lebensjahres, kann die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 45. max. 55. Lebensjahres erworben werden.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen. Der erweiterte Vorstand des Fahrlehrerverbandes kann auf Antrag des Vorstandes für einen bestimmten Zeitraum die Altersgrenze verändern, wenn die im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Sterbekasse geboten erscheint. Die Aufnahme in den Verein wird nach Stellung eines schriftlichen Antrags durch den Vorstand ausgesprochen. Tritt ein Mitglied aus dem Fahrlehrerverband aus, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Austritts. Dies gilt auch bei Ausschluss aus dem Fahrlehrerverband. Die Mitgliedschaft der Sterbekasse kann aufrechterhalten werden, wenn die Mitgliedschaft lediglich wegen Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland beendet wird und das Mitglied weiterhin als Fahrlehrer tätig ist. Die Mitgliedschaft endet im übrigen:

1. durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten z.Hd. des Vorstandes zu erklären ist.
2. durch den Vorstand zu beschließenden Ausschluss wenn ein Mitglied mit mehr als 3 Umlagenbeiträgen im Rückstand ist, wobei über diesen Ausschluss auf Grund etwaigen Widerspruchs letztlich die Mitgliederversammlung zu befinden hat,
3. auf Wunsch und entsprechender schriftlicher Erklärung des Mitgliedes nach Ableben der Ehefrau oder nach rechtskräftiger Scheidung.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle etwaigen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen, unbeschadet seiner bis dahin entstandenen Pflichten zu Beitragszahlung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Gewährung einer einmaligen Unterstützung im Todesfall ist ein vom kameradschaftlichen Geist getragenes Sozialwerk; ein Rechtsanspruch hierauf ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Unterstützung soll jeweils durch den Beitrag bestimmt werden, der dem Verein am Tage des Todesfalles auf Grund der Mitgliederzahl und des dadurch fällig gewordenen Umlagenbeitrages, abzüglich der Verwaltungskosten, zur Verfügung steht.

Für Mitglieder, die dem Verein nach dem 30.06.2001 beigetreten sind, besteht eine Wartezeit von 3 Monaten, beginnend mit dem ersten Tag desjenigen Kalendermonats, der auf den Tag des Beitritts folgt.

Vor Ablauf der Wartezeit wird in keinem Falle eine Unterstützungsleistung erbracht. Zur Aufbringung der für die Unterstützungsleistung erforderlichen Mittel zahlt jedes Mitglied bei jedem Todesfall einen Beitrag von 12,78 €, bei seinem Eintritt einen anrechenbaren Beitrag von 25,56 €.

Soweit die Satzung im übrigen nichts gegenteiliges bestimmt, regeln sich die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten nach den Vorschriften der §§ 21 ff. BGB.

